

Reglement Schulweg

In Kraft per 1. August 2020

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Distanzen	3
4.	Richtlinien für die Kindergartenstufe	3
5.	Richtlinien für die 1. bis 4. Klasse	4
6.	Richtlinien für die 5. und 6. Klasse	4
7.	Richtlinien für Schülerinnen und Schüler des DaZ-Kindergartens, der Einführungsklasse, der Kleinklasse und der Aufnahmeklasse	4
8.	Richtlinien für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen	4
9.	Ausnahmen	4
10.	Verlust des Abonnements	4
11.	Aufhebung der Anspruchsberechtigung	5
12.	Verantwortung der Eltern	5

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Einleitung

Die Primarschule Regensdorf (PSR) besteht aus den Dorfteilen Regensdorf, Watt und Adlikon.

Die Standorte der Kindergärten und Primarschulhäuser und die wechselnden Schülerzahlen aus den verschiedenen Gemeindeteilen erlauben keine feste Zuteilung der Kinder nach Wohnquartieren. Nicht jedes Kind kann deshalb dem seinem Wohnort am nächstgelegenen Kindergarten oder das nächstgelegene Schulhaus besuchen.

Der Schulweg ist ein wichtiges Stück Lebensweg und für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbstständig zurückgelegt werden können.

2. Gesetzliche Grundlagen

- *Bundesverfassung Art. 19 und 62*
Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Schulgemeinde nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.
- *Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3*
Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf Kosten der Schule geeignete Massnahmen an.
- *Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2*
Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

3. Distanzen

Für die Primarschule Regensdorf gelten folgende zumutbare Fussdistanzen vom Wohnort zum Schulort, welche mittels einer Karten-App (z.B. Google Maps) berechnet werden:

Kindergarten	bis 1'200 m
1. Klasse	bis 1'600 m
2. Klasse	bis 1'800 m
3. Klasse	bis 2'000 m
4. Klasse	bis 2'200 m
5./6. Klasse	

4. Richtlinien für die Kindergartenstufe

Gemäss der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu sind Kinder bis zum Alter von fünf Jahren nicht in der Lage, den öffentlichen Verkehr ohne Begleitung zu benutzen. Die Primarschule ist dafür besorgt, dass kein Kindergartenkind ein zu weiter Schulweg hat.

Im Einzelfall kann die Schulverwaltung für diese Kinder eine Begleitung oder einen Transport organisieren.

5. Richtlinien für die 1. bis 4. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler von der 1. bis 4. Klasse, deren Schulweg die vorgegebenen Fussdistanzen übersteigt, stellt die Schulverwaltung ein Busabonnement «Lokalnetz» zur Verfügung, welches jeweils für ein Schuljahr gültig ist und von den Eltern jedes Jahr neu beantragt werden muss.

6. Richtlinien für die 5. und 6. Klasse

Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse kann zugemutet werden, den Schulweg selbständig zu Fuss, mit dem Fahrrad oder einem fahrzeugähnlichen Gefährt (z.B. Kickboard) zurückzulegen. Auch steht es den Eltern frei, selbst ein Busbillett zu kaufen. Die Primarschule Regensdorf gibt grundsätzlich keine Abonnemente mehr ab.

7. Richtlinien für Schülerinnen und Schüler des DaZ-Kindergartens, der Einführungsklasse, der Kleinklasse und der Aufnahmeklasse

Schülerinnen und Schüler des DaZ-Kindergartens und der Einführungsklasse werden bei einem längeren Schulweg in der Regel vom Schulbus gefahren, für diejenigen der Kleinklasse und der Aufnahmeklasse wird durch die Schulverwaltung ein Busabonnement «Lokalnetz» zur Verfügung gestellt (Distanzen siehe oben).

8. Richtlinien für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen (z.B. körperliche oder geistige Beeinträchtigung) wird der Schulweg in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Sonderpädagogik oder auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) individuell beurteilt.

9. Ausnahmen

Werden Kinder auf Wunsch der Eltern in einen entfernt gelegenen Kindergarten oder in ein entfernt gelegenes Schulhaus eingeteilt (z.B. wegen der Betreuung durch eine Tagesfamilie, wegen des Besuchs einer Krippe oder des Horts Ruggenacher) oder soll ein Kind dort auf Wunsch der Eltern verbleiben (trotz Umzug), besteht kein Anspruch auf ein Busabonnement oder einen Transport.

10. Verlust des Abonnements

Beim Verlust wird dieses gegen eine Unkostengebühr von CHF 30.00 ersetzt.

11. Aufhebung der Anspruchsberechtigung

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde oder bei einem Schulwechsel verfällt der Anspruch. Die Schulverwaltung wird das Abonnement auf den letzten Berechtigungstag hin kündigen.

12. Verantwortung der Eltern

Mit der Zumutbarkeit des Schulweges geht dieser in die Zuständigkeit und Verantwortung der Eltern über. Sie entscheiden, ob bei misslichen Strassenverhältnissen ihr Kind mit dem Fahrrad oder zu Fuss in die Schule geht, oder (auf eigene Kosten) den Bus nimmt.

Die Verantwortung für die Fahrtüchtigkeit der Fahrräder und anderen fahrzeugähnlichen Gefährten liegt bei den Eltern. Das Tragen eines Helms und witterungsgerechte Bekleidung ist Standard.

Regensdorf, 17. Februar 2020

Primarschulpflege Regensdorf

Beat Hartmann
Präsident der Primarschulpflege

Claudia Neuschwander
Leitung Schulverwaltung